



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0003-08-19

=RSS-E 6/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Jörg Ollinger, KR Mag. Kurt Stättner und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens vom 18.6.2007 aus der Betriebsunterbrechungsversicherung freiberuflich Tätiger zu decken, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung zu den ABFT 1999 abgeschlossen. Artikel 12 der ABFT 1999 lautet: „Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6, Abs. (3) VersVG bewirkt, werden bestimmt: (...)

2. Der Versicherungsfall ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (...)“.

Am 18.6.2007 brach sich der Antragsteller die rechte Schulter und war bis 5.8.2007 arbeitsunfähig. Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben ein Stukkatur-Unternehmer. Seiner

Homepage ist zu entnehmen, dass er diese Unternehmen in Form einer Ges.m.b.H. betreibt und dass er insgesamt 33 Mitarbeiter beschäftigt. Seit 1.1.2008 verfügt dieses Unternehmen auch noch neben dem Antragsteller mit [REDACTED] über einen weiteren Geschäftsführer. [REDACTED] assistiert der Geschäftsführung.

Die Schadensmeldung samt ärztlicher Bestätigung ging bei der antragsgegnerischen Versicherung am 3.1.2008 ein. Grund für den zeitlichen Abstand zwischen dem Unfall und der Schadensmeldung war die Nichtbearbeitung im Versicherungsmaklerbüro.

Der Antragsteller begehrt die Zahlung von ca. € 9.000,-- für die Dauer seiner Berufsunfähigkeit.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragt die Abweisung des vorliegenden Antrags wegen verspäteter Schadensmeldung.

Rechtlich folgt:

Der Einwand der antragsgegnerischen Versicherung, die Schadensmeldung sei zu spät erfolgt, ist grundsätzlich relevant. Ein Versehen des Versicherungsmaklers ist hierbei dem Versicherungsnehmer zuzurechnen. Unter „unverzüglich“ können nur Fristen im Bereich bis zu 14 Tagen angesehen werden. Es liegt auch hier am Versicherungsnehmer, zu beweisen, dass ihm eine frühere Schadensmeldung nicht möglich war, bzw. dass dem Versicherer durch die verspätete Schadensmeldung kein „Nachteil“ erwachsen ist (Kausalitätsgegenbeweis). Es liegt im vorliegenden Fall auf der Hand, dass der Versicherer bei rechtzeitigem Einlangen der Schadensmeldung überprüft bzw. nachgefragt hätte, ob der Ausfall des Antragstellers durch den Unfall den versicherten Betriebsstillstand zur Folge gehabt hätte. Im Übrigen ist allerdings zweifelhaft, ob der Versicherungsfall überhaupt eingetreten ist.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung freiberuflich Tätiger ist eine Sachversicherung. Versichert ist nicht die Person des Betriebsinhabers, sondern der Betrieb als solcher. Der Versicherungsfall tritt nur dann ein, wenn der Betrieb stillsteht. Bei sogenannten „1-Mann-Betrieben“ kann die Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers den Versicherungsfall auslösen, bei Betrieben, bei denen die Arbeitskraft des Betriebsinhabers substituiert werden kann, oder vom Betriebsinhaber trotz Unfalles bzw. Erkrankung noch ein Teil der Betriebstätigkeit ausgeübt werden kann, tritt der Versicherungsfall nicht ein (7 Ob 261/06t, 7 Ob 306/00a).

Beweispflichtig für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer. Im vorliegenden Fall verfügt der Antragsteller über eine relativ große Anzahl von Mitarbeitern und zumindest eine Mitarbeiterin, die im Unfallszeitpunkt ihm bei der Geschäftsführung assistierte. Allein aufgrund der Angaben auf der Homepage kann nicht von einem solchen „1-Mann-Betrieb“ ausgegangen werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 28. Februar 2008